



Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der MMW Technologie GmbH (MMW) für die Lieferung von Maschinen und Anlagen

Seite 1 von 3

Die nachstehenden Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB's im Einzelfall zugestimmt oder im Einzelfall abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen.

I. Angebote und Auftragsbestätigungen

1. Die Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Abnahme oder zur Lieferung. Das Angebot ist durch den Text begrenzt. Beigelegte Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich. Sie sind nur maßgebend, soweit sie als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns vor, bei Auftragsdurchführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.
2. Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten werden berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach LHO (Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure).
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden mit Vertretern sowie Änderungen werden für uns erst mit der Auftragsbestätigung bindend. Die Lieferung ist durch den Text der Auftragsbestätigung begrenzt.
4. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller unser Recht an, die mit unseren Maschinen ausgerüsteten Anlagen zu fotografieren, als Referenz zu benutzen und auch zu veröffentlichen. Eine Namensnennung erfolgt nur mit dessen schriftlicher Genehmigung.
5. Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund von irrtümlich erfolgten Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, müssen wir ablehnen.
6. Annullierungen bzw. Stornierungen von Aufträgen sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

II. Lieferzeiten und Versand

1. Angaben über Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Lieferzeiten laufen vom Tage unserer Auftragsbestätigung an bzw. nach Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten. Sie werden unter Zugrundelegung geregelter Fabrikationsverhältnisse so angegeben, dass ihre Einhaltung mit aller Wahrscheinlichkeit möglich ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
2. Unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Streiks, Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - verlängern die Lieferzeit entsprechend. Im Übrigen setzt die Einhaltung der Lieferzeit die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller voraus. Ist für die Herstellung des Werkes oder Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
3. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks, usw., die eine Unmöglichkeit der Lieferung zur Folge haben, auftreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen solcher Fälle sind ausgeschlossen.
4. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 3 Monate überschritten wird und der Besteller uns eine angemessene Nachlieferfrist gesetzt hat und wir bis zum Ablauf der Nachlieferfrist den Vertrag nicht erfüllt haben. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Nachlieferfrist, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn wir die Nachlieferfrist ohne Verschulden nicht einhalten können. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt nur, wenn der Besteller seine Vertragsverpflichtungen termingerecht erfüllt. Wird der Versand bzw. die Lieferung durch den Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige durch die Versandbereitschaft, Lagerkosten in Höhe eines halben Prozents des Rechnungsbetrages pro angefangene Woche in Rechnung gestellt. Die Lieferungen werden auf Wunsch gegen Transportschäden versichert und in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und Einwegverpackung nicht mehr zurückgenommen.
5. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung vom Werk auf den Besteller über. Verzögert sich die Auslieferung durch das Verhalten des Bestellers (bei Nichtabholung oder Gläubigerverzug), so geht die Gefahr 5 Tage nach der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

III. Preise

1. Die Preise sind EURO- Preise und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung und Montage, Montagematerial, elektrischer Installation und elektrischem Installationsmaterial sowie Zölle, Genehmigungskosten, Gebühren, Abnahmen und Inbetriebnahmen. Die Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Erfahren diese nach Angebotsabgabe bzw. Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung, so behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung unserer Preise vor.
2. Minderlieferungen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung berücksichtigt. Mehrlieferungen werden entsprechend berechnet.
3. Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Bei Auslandslieferungen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Länder verfahren.

IV. Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ohne jeden Abzug auf das Konto der MMW zu leisten und zwar bei Beträgen ab EUR 1.000,00 eine Anzahlung in Höhe von 30 % nach Eingang der Auftragsbestätigung. Der Restbetrag ist innerhalb von 2 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu zahlen oder eine unbedingte, selbstschuldnerische Zahlungsbürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes in Höhe des dann noch offen stehenden Restbetrages an uns auszuhändigen. Solange die Anzahlungen und die Bürgschaft nicht in voller Höhe bei uns eingegangen sind, können wir die Lieferung zurückbehalten, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten. Erfolgt die Anzahlung später als 3 Tage nach Auftragsbestätigung, führt das zur Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist, um die Zeitspanne des Zahlungsverzuges.



Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der MMW Technologie GmbH (MMW) für die Lieferung von Maschinen und Anlagen

Seite 2 von 3

Ein Auftragswert unter EUR 1.000,00 ist bei Meldung Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.

Die uns überlassenen Zahlungsbürgschaften werden unverzüglich nach Zahlungseingang des vollständigen Rechnungsbetrages herausgegeben. Der Besteller ist nicht berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt vom Rechnungsbetrag zurückzubehalten.

Andere Zahlungsweisen bedürfen besonderer Vereinbarungen und der Schriftform. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Montage- und Reparaturrechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug sofort zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart
- Bei Auslandsaufträgen muss der volle Gegenwert durch ein bestätigtes, unwiderrufliches, übertragbares, teilbares Dokumentenakkreditiv bei unserer Außenhandelsbank, spesenfrei, voll auszahlbar bei erster Vorlage der Versandbereitschaft bzw. Versanddokumente, erstellt werden.
- Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz bzw. 2 % über den jeweiligen Bankzins berechnet.
- Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen, sind wir zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
- Eingehende Zahlungen werden stets für die Rechnungen verbucht, deren Datum am ältesten ist. Bei Vorliegen noch nicht abgeglichener älterer Rechnungen werden Zahlungsanweisungen für bestimmte Rechnungen nicht anerkannt.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus Gründen, die wir nicht anerkennen, zurückzubehalten. Auch ist die Verrechnung mit Gegenansprüchen, ebenso die Aufrechnung derselben nicht statthaft. Der Besteller ist hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung vorleistungspflichtig.

V. Eigentumsvorbehalt

- MMW behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Die Abnehmer des Bestellers sind besonders auf diesen Punkt wegen Pfändung hinzuweisen.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware be- und verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt für den Lieferer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten für den Lieferer. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Der Besteller wird diese Sache für MMW unentgeltlich verwahren. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen, nicht MMW gehörenden Waren, steht MMW an der neuen Sache Miteigentum zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen; auf einen Miteigentumsanteil finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware nach schriftlicher Zustimmung von MMW im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung an MMW ab, gleichviel, ob die Vorbehaltsware unverarbeitet oder verarbeitet oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet oder verarbeitet zusammen mit anderen, nicht MMW gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufs, bzw. bei Veräußerung nach Verarbeitung des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Auf Verlangen von MMW benachrichtigt er die Drittschuldner von der Abtretung, erteilt MMW die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte und händigt MMW die Unterlagen aus.
- MMW ist verpflichtet, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten (nicht veräußerte Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die Forderungen von MMW um 25 % übersteigt.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware nach Erhalt gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch, Wassergefahren und Diebstahl angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.
- Der Besteller ist verpflichtet, MMW unverzüglich von bevorstehender oder vollzogener Pfändung der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von anderen Beeinträchtigungen der Rechte von MMW zu benachrichtigen. Die Liefergegenstände werden durch die Montage weder wesentliche noch einfache Bestandteile des Gebäudes.

VI. Gewährleistung

- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet MMW unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen und Wahl von MMW auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist MMW unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von MMW.
- Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von MMW, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.
- Bei mangelhafter Ware ist der Käufer nicht berechtigt, von dem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen oder mit einer streitigen Forderung aufzurechnen.
- Für Mängel der Lieferung leisten wir für erkennbare und verborgene Mängel innerhalb von 12 Monaten nach dem Tage der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl unentgeltlich die gelieferten Teile nachbessern oder Zug um Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Ware neu liefern. Wird nachgebessert, ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware bzw. Teile davon, an uns herauszugeben. Andere Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln bestehen nicht.
- Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Austausch oder Nachbesserung von Teilen entsteht nicht. Voraussetzung für die Haftung von Mängeln sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt diese Mängel hätten erkennen müssen.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Schäden, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, wie Schäden infolge natürlicher Abnutzung (Verschleißteile) oder Gewalt sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, wie beispielsweise Bedienungsfehler.



Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der MMW Technologie GmbH (MMW) für die Lieferung von Maschinen und Anlagen

Seite 3 von 3

9. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Änderungen oder Eingriffe an dem gelieferten Gerät durch den Käufer oder durch Dritte ohne unsere Einwilligung erfolgen.
10. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen bzw. zur Lieferung von Ersatzgeräten hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
11. Wir sind zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt.
12. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Maschinen und Ausrüstungen. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst bzw. die durch zeitweisen Ausfall der gelieferten Gegenstände entstanden sind, besteht gegenüber uns nicht.
13. Die Gewährleistungspflicht entfällt für an gelieferten Maschinen und Ausrüstungen entstandene Mängel, die durch Nichteinhaltung unserer Betriebs- und Wartungsvorschriften eingetreten sind. Sie entfällt ferner für Mängel, die durch Teile entstanden sind, die vom Besteller in die gelieferten Maschinen und Ausrüstungen eingefügt wurden und die Funktion derselben beeinträchtigen oder zu Schadensfällen führen.
14. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
15. Wurde eine Gesamtanlage von uns geliefert, jedoch Teile durch andere Firmen, infolge eines direkten Auftrages des Bestellers ergänzt, so entfällt insoweit unsere eigene Haftung, als diese Teile die Funktion und das Material unserer Gesamtanlage beeinträchtigen und schädigen.
16. Für Gebrauchsmaschinen ist jede Haftung, auch für verborgene Mängel, ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von MMW infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung von Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts VI und VII. entsprechend.
 - a, bei Vorsatz
 - b, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe leitender Angestellter
 - c, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
 - e, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Weitere Ansprüche werden ausgeschlossen.

VIII. Rücktrittsrechte und Minderung

1. Wird die Erfüllung des Vertrages MMW infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei plötzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen.
2. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn MMW eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Lieferung ergebnislos hat verstreichen lassen (siehe II.4).
3. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
5. MMW kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers sich wesentlich verschlechtern.
6. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes II der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
7. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will MMW vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

IX. Montagen

1. Ist für den Liefergegenstand Montage durch den Lieferer vereinbart, so gelten unsere Montagebedingungen.
2. Bei Montageausführungen übernimmt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, die elektrischen Installationsarbeiten sowie das Verlegen von Wasserzu- und Ableitungen der Besteller. Evtl. erforderliche Mauerwerks-, Beton-, Bruch-, Isolier-, Maler-, Ausgieß- und Verputzarbeiten, sowie Arbeiten am Gebäude jeglicher Art sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen.
3. Im Lieferumfang enthaltene Dokumentationen und Baupläne sind unser geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung dieser Dokumente in Druckform oder als Software, sowie die Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gleiches gilt auch für eine zum Betrieb der Maschine notwendige Software (Betriebssoftware).

X. Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MMW und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Falle das zuständige Gericht am Sitz der Firma MMW Technologie GmbH. Wir können auch am Sitz des Bestellers klagen. Bei Einzelpersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

Diese Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bleiben im Übrigen auch verbindlich, wenn einzelne ihrer Bestimmungen evtl. schriftlich geändert werden oder rechtlich unwirksam sind.